

07.07.2010

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindewirtschaftsrechts

A Problem und Ziel

Die Bürgerinnen und Bürger erfahren die kommunalen Unternehmen in NRW täglich als zuverlässige Dienstleister. Sie sichern u. a. die Energie- und Wasserversorgung, organisieren den öffentlichen Personennahverkehr, halten preiswerten Wohnraum vor und entsorgen zuverlässig den Abfall. Als nicht auf Gewinnmaximierung orientierte Unternehmen der Daseinsvorsorge sind sie ein wichtiger Garant für die Lebensqualität in unseren Städten und durch die enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handwerk und Mittelstand deren natürliche Partner.

Im Rahmen der Liberalisierung der Märkte in Europa befinden sich viele kommunale Unternehmen schon lange im harten Wettbewerb mit großen privaten und staatlichen Unternehmen aus anderen europäischen Ländern. Kommunale Unternehmen haben inzwischen eine wichtige Funktion im Wettbewerb erlangt und sind gerade in Märkten mit oligopolistischen Strukturen, wie etwa im Energiemarkt, unverzichtbar.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass eine Privatisierung von in öffentlicher Trägerschaft erbrachten Leistungen nicht zwangsläufig mehr Verbraucherrechte, preisgünstigere Angebote, höheres Qualitätsniveau oder höheren Gemeinwohlnutzen erzeugt. Im Gegenteil, wenn wenige große Unternehmen die Märkte beherrschen, bleiben Angebotsvielfalt und Wahlfreiheit für die Verbraucher meist auf der Strecke.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Kommunalwirtschaft in Zeiten von deregulierten Märkten zu erhalten und wieder zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Stadtwerke, die gegenüber den vier großen Energieunternehmen zum Träger des Wettbewerbs und zum Entwicklungsmotor für regenerative und dezentrale Versorgungsstrategien geworden sind.

Daher müssen die Fesseln, die der Kommunalwirtschaft angelegt wurden, durch die hier vorgelegte Fassung des Kommunalwirtschaftsrechts wieder gelöst werden. Neben der Wie-

Datum des Originals: 05.07.2010/Ausgegeben: 08.07.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

derherstellung der alten Rechtslage wird die überregionale Wettbewerbsmöglichkeit der kommunalen Energieversorger gesichert. Zudem sollen den Kommunen Gestaltungsspielräume eröffnet werden, die eine effiziente Aufgabenerledigung und eine bessere interkommunale Zusammenarbeit erleichtern.

B Lösung

Das Gemeindegewirtschaftsrecht wird in §107 GO NRW wieder in den Stand vor der Gesetzesänderung im Jahr 2007 gebracht. Für die energiewirtschaftliche Betätigung einer Kommune wird eine neue Regelung als §107a hinter den bisherigen §107 GO NRW eingefügt. Der §108 GO NRW erfährt eine Änderung, die die effiziente Aufgabenerledigung der Kommunen erleichtert.

C Alternativen

Das bestehende Gemeindegewirtschaftsrecht bleibt erhalten. Die Kommunen werden in ihrer wirtschaftlichen Betätigung weiter behindert und gegenüber der privaten Wirtschaft benachteiligt. Monopolartige bzw. oligopolartige Strukturen im Energiemarkt werden verfestigt.

D Finanzielle Auswirkungen

Dem Landeshaushalt werden keine Kosten entstehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindegewirtschaftsrechts

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 107 erhält folgende Fassung:

**§ 107
Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung**

**§ 107
Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung**

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der energiewirtschaftlichen Betätigung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Strassenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch

Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten durch die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan, soweit sich die Betätigung im Rahmen des Bescheides nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bewegt, als erfüllt.

(5) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Absatz 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.

(6) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftli-

Rechtsverordnung bestimmen, daß Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten

chen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(7) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(8) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen Vorschriften.

wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Artikel 2

Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

§ 107a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Dies gilt auch für Betätigungen außerhalb des Gemeindegebiets.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt.

(3) Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung im Ausland muss bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten.

Artikel 3

In § 108 wird Absatz 1 Nr. 2 wie folgt gefasst:

2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,

§ 108

Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in

entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,

9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Der vorgelegte Gesetzestext stellt die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Gemeindegewirtschaftsrecht wieder her, wie sie vor der Änderung im Jahr 2007 gegolten haben. Im Wesentlichen bedeutet das die Herausnahme des Erfordernisses eines "dringenden" öffentlichen Zwecks. Damit sollen die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen wieder deutlich verbessert werden. Aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die sich durch den Nachweis eines "dringenden" öffentlichen Zwecks ergeben könnten, sollen so zum Vorteil der Kommunen gelockert werden. Der verfassungsrechtlichen Garantie auf kommunale Selbstverwaltung wird so wieder eine bessere Geltung verschafft.

Zu Artikel 2:

Ziel der Veränderung der Gemeindeordnung ist es für mehr Wettbewerb auf dem Energiemarkt zu sorgen. Dafür sind bestehende Wettbewerbsbeschränkungen für kommunale Stadtwerke aufzuheben. Eine dezentrale Energieversorgung und ein echter Wettbewerb auf dem Energiemarkt sind nur möglich, wenn die kommunalen Anbieter in einem deutlich höheren Maß als bisher auf dem Energiemarkt tätig werden können. Sollte diese Chance zum jetzigen Zeitpunkt vertan werden, droht ein massenhaftes Sterben kommunaler Anbieter, da sie in ihren jetzigen Strukturen nicht mehr dauerhaft konkurrenzfähig sind. Dies führt zu noch weniger Wettbewerb auf dem Energiemarkt. Derartige Strukturen sind mit den Zielsetzungen der Europäischen Union nicht vereinbar und schaden den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Die Einfügung eines neuen § 107a in die Gemeindeordnung soll den Ordnungsrahmen für die energiewirtschaftliche Betätigung neu definieren. Die energiewirtschaftliche Betätigung tritt neben die in § 107 Abs. 1 GO NRW geregelte "wirtschaftliche Betätigung" und die in § 107 Abs. 2 GO NRW geregelte "nicht-wirtschaftliche Betätigung". Der Begriff "energiewirtschaftliche Betätigung" knüpft nicht an Umstände und Rahmenbedingungen an, sondern unmittelbar an das was geschieht. Die Schaffung eines neuen Tatbestandes vermeidet eine rechtssystematisch umstrittene Klärung weiterer Zuordnungen im Rahmen der wirtschaftlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Betätigung im Sinne der Gemeindeordnung. Insofern ist eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung der gemeindlichen Tätigkeit möglich. Grundsätzliche ordnungspolitische Differenzen können für andere Felder möglicher wirtschaftlicher Betätigungen von Gemeinden außen vor bleiben. In einem einzigen Paragraphen werden die Ziele des Gesetzesentwurfs zusammengefasst und auf die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme beschränkt.

Im Absatz 1 wird klargestellt, dass die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme schon vom Grundsatz her einem öffentlichen Zweck dient. Ein öffentlicher Zweck ist nämlich auch die Gewinnerzielung zur Deckung von Ausgabebedarfen in anderen öffentlichen Bereichen. Dies ist schon deshalb zu rechtfertigen, da es sich bei der energiewirtschaftlichen Versorgung um ein elementares Grundbedürfnis der Bevölkerung handelt, die nicht von wenigen privaten Marktteilnehmern beherrscht werden darf. Ferner wird geregelt, dass dieses Engagement der Gemeinde im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten erfolgen muss. Dies korrespondiert auch mit Absatz 4. Es soll sichergestellt werden, dass unnötige und unbeherrschbare Risiken mit dem energiewirtschaftlichen Engagement nach sorgfältiger Prüfung zumindest nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschlossen werden kann.

In Absatz 2 wird geregelt, dass auch mit der energiewirtschaftlichen Betätigung verbundene Dienstleistungen möglich sind, sofern sie eine untergeordnete Rolle spielen.

In Absatz 3 wird das Erfordernis einer Anzeigepflicht für energiewirtschaftliche Betätigungen im Ausland geregelt. Eine Genehmigungspflicht in diesem Sektor wird abweichend zu den sonstigen Regelungen der Gemeindeordnung für sachfremd gehalten, da eine energiewirtschaftliche Betätigung auf Dauer oftmals nur dann wirtschaftlich sicherzustellen ist, wenn über die Gemeindegrenzen hinweg und auch über Staatsgrenzen hinaus eine Betätigung möglich ist. Dies entbindet nicht von einer sorgfältigen Prüfung, wie sie in den Absätzen 1 Satz 1 und in Absatz 4 vorgeschrieben ist. Die gesonderte Anzeigepflicht ermöglicht der Aufsichtsbehörde in diesen Fällen aber eine gesonderte Option der überörtlichen Prüfung z.B. der Leistungsfähigkeit. Mit dem vorliegenden Textentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung wird auch jenen Städten und Gemeinden Rechnung getragen, die weiterhin innerhalb ihrer Gemeindegrenzen tätig bleiben wollen.

Zu Artikel 3:

Die derzeitige Formulierung des § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW behindert die Möglichkeiten kommunaler Kooperation, vor allem im Bereich der verwaltungsinternen Dienstleistungen. Diese in den Kommunalverfassungen anderer Länder nicht vorgesehene Regelung bedeutet faktisch ein Verbot interkommunaler Dienstleistungs- oder Beschaffungsgesellschaften. Auch die Anstalt öffentlichen Rechts ist als Kooperationsform damit ausgeschlossen. Wollen sich Kommunen z.B. zu einer Einkaufsgenossenschaft zusammenschließen oder bestehende IT-Infrastrukturen gemeinsam nutzen, so kann dies in NRW im Unterschied zu anderen Ländern nur in Form einer Zusammenarbeit nach GKG erfolgen.

Für eine derartige Einschränkung der kommunalen Organisationsfreiheit ist kein sachlicher Grund erkennbar. Aus der Entstehungsgeschichte des § 108 GO NRW lässt sich kein Hinweis entnehmen, warum der Gesetzgeber den Verweis auf § 8 GO NRW in den Wortlaut aufgenommen hat. Die Diskussion im Vorfeld der seinerzeitigen Neufassung des § 108 GO NRW war darauf gerichtet, die konkurrierende wirtschaftliche Betätigung der Kommunen einzuschränken. Es war jedoch nicht beabsichtigt, den Kommunen im Bereich der nichtwirtschaftlichen Betätigung die Rechtsformen des privaten Rechts oder der Anstalt des öffentlichen Rechts zu verwehren. Mit der Umgestaltung des § 108 GO NRW bekommen die Kommunen einen Gestaltungsspielraum zurück, der es ihnen ermöglicht, eine effizienteren Form der Aufgabenerledigung zu erreichen, gegebenenfalls auch in interkommunaler Zusammenarbeit.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Ralf Jäger
Hans-Willi Körfges

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Horst Becker
Reiner Priggen

und Fraktion